



ESG COMMITTEE CHARTER

DER ORIOR AG

EXCELLENCE IN FOOD

ORIOR AG – DUFOURSTRASSE 101 – 8008 ZÜRICH – WWW.ORIOR.CH

Inhaltsverzeichnis

1. Zweck
2. Befugnisse
3. Organisation
4. Aufgaben und Pflichten
5. Berichterstattungspflichten
6. Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde am 22. November 2022 vom Verwaltungsrat genehmigt.

1. Zweck

Das ESG Committee (Environmental, Social and Governance Committee; das «**Committee**») ist ein ständiger Ausschuss gemäss Art. 4.3 des Organisationsreglements, der formell vom Verwaltungsrat eingesetzt wird. Seine Hauptaufgabe besteht in der Unterstützung des Verwaltungsrats bei der Vorbereitung der Entscheidungsprozesse und der Beschlussfassung sowie bei der Erfüllung seiner Verantwortung und Aufsichtspflicht in ökologischen (Environment), gesellschaftlichen (Social) und Governance-Themen. Dieses Committee wurde vom Verwaltungsrat bestellt, um die Wichtigkeit und Relevanz der ESG-Themen in einem fokussierten Rahmen anzugehen.

Soweit dieses Charter keine Regeln enthält, ist das Organisationsreglement entsprechend anwendbar.

2. Befugnisse

Das Committee hat zur Ausübung der hier festgelegten Aufgaben uneingeschränkten Zugang zu allen relevanten Informationen. Es ist befugt, zur angemessenen Erledigung seiner Aufgaben von allen Mitarbeitenden der Gesellschaft die dazu erforderlichen Informationen einzuholen und nach Bedarf Mitglieder des Verwaltungsrats oder andere Mitarbeitende zwecks Befragung zu Committee-Sitzungen einzuladen.

Das Committee ist befugt, geeignete externe Berater beizuziehen, die es bei der Erfüllung seiner Pflichten unterstützen.

Das Committee legt dem Verwaltungsrat Empfehlungen zum Beschluss vor.

3. Organisation

Das Committee besteht in der Regel aus mindestens drei Mitgliedern des Verwaltungsrats. Die Mitglieder müssen grundsätzlich über vertiefte, sachdienliche Kenntnisse und/oder nennenswerte Erfahrung in Bezug auf ESG-Themen verfügen.

Der Verwaltungsrat ernennt die Mitglieder des Committee sowie deren Vorsitzenden für eine Amtsdauer von einem Jahr. Der Vorsitzende ernennt einen Sekretär, der nicht Mitglied des Committees sein muss.

Das Committee trifft sich auf Einberufung des Vorsitzenden, so oft wie es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zu vier ordentlichen Sitzungen jährlich. Der Vorsitzende kann nach eigenem Ermessen zusätzliche Sitzungen einberufen.

Das Committee ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Committee-Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen anwesender Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Vorsitzende hat den Stichentscheid. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg (schriftlich, auch per E-Mail) gefasst werden, sofern kein Mitglied des Committee eine mündliche Beratung verlangt.

Die Mitglieder werden mindestens fünf Tage vor der Sitzung (per Post oder per E-Mail) unter Angabe der Agenda über die Sitzung informiert, zusammen mit allen erforderlichen Unterlagen. In dringenden Fällen (die der Vorsitzende nach eigenem Ermessen festlegt) kann davon abgewichen werden.

Die Sitzungen des Committee können persönlich, per Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden.

Auf Anordnung des Vorsitzenden können Mitglieder der Konzernleitung sowie andere Gäste eingeladen werden.

4. Aufgaben und Pflichten

Das Committee hat folgende Aufgaben und Pflichten:

- Jährliche Überprüfung der Nachhaltigkeitsstrategie und -ziele auf deren Aktualität, Angemessenheit und Zweckmässigkeit sowie davon abgeleitet Vorschläge zu Händen des Verwaltungsrats für Massnahmen zur weiteren Optimierung.
- Überwachung und Minimierung von potenziellen negativen Einflüssen von ORIOR auf die Umwelt und Gesellschaft sowie die Maximierung der positiven Einflüsse.
- Förderung der Integration strategisch wichtiger ESG-Angelegenheiten in die allgemeine Gruppenstrategie.
- Überwachung der Übereinstimmung der ESG-Angelegenheiten mit der Gruppenstrategie sowie mit der Nachhaltigkeitsstrategie.
- Überwachung der ESG-Performance anhand ausgewählter externer Nachhaltigkeitsindizes und interner Messgrössen.
- Identifizierung, Bewertung und Überwachung von ESG-Angelegenheiten und -Trends, die sich auf die Geschäftstätigkeit, die Leistung und den Ruf des Unternehmens auswirken könnten.
- Bestimmung der ESG-Risiken und -Chancen, die für die ORIOR Gruppe von strategischer Bedeutung sind, und Abgabe von Empfehlungen an den Verwaltungsrat zur Handhabung dieser Risiken und Chancen.
- Sicherstellung, Überwachung und Beratung der Umsetzung der wesentlichen ESG-bezogenen Projekte und Massnahmen.
- Überblick über aktuelle Themen, Technologien und Möglichkeiten zur Verbesserung des ökologischen Fussabdrucks und entsprechende Empfehlungen an den Verwaltungsrat.
- Überwachung des Umsetzungsfortschritts der Nachhaltigkeitsstrategie und -ziele der ORIOR Gruppe, inklusive der Unterhaltung von Messgrössen, Systemen und Verfahren, die die angemessene Überwachung dieses Fortschritts erlauben.
- Überwachung und Prüfung der Organisationsstrukturen und -prozesse innerhalb des Nachhaltigkeitsmanagements und beratende Unterstützung zur Verbesserung.
- Detaillierte Prüfung und Empfehlung an den Verwaltungsrat bezüglich der Genehmigung des Nachhaltigkeitsberichts sowie – falls separat – der nichtfinanziellen Berichterstattung.
- Empfehlung zuhanden des Verwaltungsrats über Maturität und Verbesserungsmassnahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung.
- Überwachung der Übereinstimmung der ESG-Angelegenheiten und insbesondere der Berichterstattungspflichten mit den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen (Compliance).
- Überprüfung der eigenen Leistung und Wirksamkeit sowie Abgabe von Empfehlungen an den Verwaltungsrat betreffend erforderliche Änderungen.

5. Berichterstattungspflichten

Das Committee führt Protokoll über den Verlauf und die Beschlüsse aller Sitzungen, einschliesslich der Namen aller Anwesenden. Das Protokoll der Sitzungen wird am Sitz der Gesellschaft abgelegt und kann von jedem Mitglied des Committee eingesehen werden. Mitglieder des Verwaltungsrats können, sofern kein Interessenkonflikt besteht, jederzeit beim Vorsitzenden des Committee Einsicht erhalten.

Der Vorsitzende des Committee stellt sicher, dass der Vorsitzende des Verwaltungsrats und der Verwaltungsrat rechtzeitig und in angemessener Weise über wesentliche Angelegenheiten, die ihre Aufmerksamkeit erfordern, informiert werden. Der Vorsitzende des Committee (persönlich oder durch ein anderes Committee-Mitglied) berichtet dem Verwaltungsrat an den Verwaltungsratssitzungen regelmässig über die laufenden Aktivitäten des Committee und über wichtige Committee-Themen.

Das Committee kann dem Verwaltungsrat auf sämtlichen Gebieten innerhalb seines Aufgabenbereichs, bei denen Massnahmen oder Verbesserungen notwendig sind, seine angemessen erscheinenden Empfehlungen unterbreiten.

Der Vorsitzende des Committee nimmt entsprechend vorbereitet an der ordentlichen Generalversammlung teil, um allfällige während der Generalversammlung aufgeworfene Fragen bezüglich der Aktivitäten des Committee zu beantworten.

6. Inkrafttreten

Dieses Charter tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt sämtliche vorangegangene ESG Committee Charter der ORIOR AG.